

Hohe Versammlung!

Der von Ihren Abtheilungen gewählte Ausschuss zur Prüfung der Anträge des Ministeriums über die noch vor der Feststellung des nächsten Staatsvoranschlags erforderlichen Finanz-Maßregeln hat vor Allem die Nothwendigkeit erkannt, den Herrn Finanzminister in einer Besprechung des Gegenstandes um einige nähere Aufklärungen und Nachweisungen über denselben anzugehen, und nach einer sorgfältigen Prüfung dieser Nachweisungen und Anträge mich beauftragt, Ihnen nachstehendes Gutachten über dieselben vorzulegen.

Der Herr Finanzminister hat in seinen Vorlagen zunächst den Zustand der Staats-Finanzen im Allgemeinen beleuchtet, dann die von dem Ministerium vor dem Zusammentritte des Reichstages ergriffenen Finanz-Maßregeln gerechtfertigt, und schließlich die Anträge gestellt:

Erstens. Das Ministerium zum Behufe der Bestreitung der durch die Einnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben zur Hinausgabe verzinslicher Cassen-Anweisungen, oder zur Aufnahme eines Staats-Anlehens, oder zur Benützung des Credits der Nationalbank zu ermächtigen;

Zweitens: zu gestatten, daß erforderlichen Falles das abzuschließende Anlehen mit einer Special-Hypothek an Staats- oder geistlichen Gütern verbunden werde;

Drittens: zu beschließen, daß über die Art der Vollziehung dieser Maßregel und über das Ergebniß derselben dem Reichstage seiner Zeit eine begründete Darstellung vorgelegt werden soll.

Ihr Ausschuss hat demahl nur in so ferne in eine nähere Prüfung des Zustandes der Staats-Finanzen eingehen zu sollen geglaubt, als dieser zur Beurtheilung der vorliegenden Anträge festere Anhaltspuncte zu liefern geeignet ist.

Eine gründliche Untersuchung des Staatshaushaltes in allen seinen Theilen wird ohnedieß bei der so wünschenswerthen baldigen Vorlage des Staatsvoranschlags für das nächste Verwaltungsjahr eine Ihrer ersten und wichtigsten Aufgaben bilden, da es dem Reichstage zunächst zusteht, das Gleichgewicht in der öffentlichen Gebarung herzustellen, den Steuerpflichtigen die thunlichste Erleichterung zuzuwenden, und durch die Gründung einer festen Ordnung in den Staats-Finanzen jene Gefahren zu beseitigen, welche den öffentlichen und Privatwohlstand bedrohen, und die Macht und Stärke des Staates lähmen.

Der Ausschuss war demnach zunächst bemüht, das eigentliche Bedürfnis zu ermitteln, dessen Sicherstellung unerlässlich ist. Die Aufklärungen des Herrn Finanzministers, wiewohl auf keine detaillirten Nachweisungen gestützt, weil er zu solchen in der Eventualität der Ereignisse keine sichere Grundlage zu finden glaubt, haben zu dem Ergebnisse geführt, daß für den Ueberrest des heurigen Verwaltungsjahres noch ein Abgang von sieben-zehn Millionen zu erwarten sei, daß es jedoch rathlich sei, die zu schaffende Hilfe bis zu der Summe von 20 Millionen Gulden auszudehnen, um bei dem nahe bevorstehenden Eintritte des nächsten Verwaltungsjahres nicht eine neue Verlegenheit herbeizuführen. Ihr Ausschuss hofft zwar, daß diese Summe nicht ihre volle Verwendung finden wird; er stützt diese Hoffnung auf den raschen und glücklichen Gang der Kriegereignisse, welche in der letzteren Zeit durch die Anstrengungen unserer tapferen Armee und durch die klugen Operationen ihres würdigen Feldherrn erreicht worden sind; er stützt sie auf die Ueberzeugung, daß diese Ereignisse zur baldigen Zustandebingung eines Friedens werden benützt werden, wobei ebenso die Ehre der Monarchie, wie ihre finanziellen und Handels-Interessen die gebührende Beachtung finden werden; er findet endlich zu dieser Hoffnung Gründe in der Voraussetzung, daß jene fremden Mächte, welche einen so ungerechten Angriff gegen Oesterreich unternommen haben, zum Ersatze der Kriegskosten werden verhalten werden können, und daß ebenso auch die Hilfsquellen der wiederbesetzten Provinzen sorgfältig werden benützt werden, um die Kräfte der übrigen Theile der Monarchie möglichst zu schonen, welche die Anstrengungen dieses Krieges bisher größtentheils getragen haben. Nichts destoweniger glaubt Ihr Ausschuss nicht auf eine Beschränkung des begehrten Credits antragen zu können, weil manche dieser Hoffnungen sich in ihrer Realisirung noch verzögern können, und weil in der Sicherstellung der Bedürfnisse des Staates nichts dem Zufalle überlassen werden darf.

Zum Behufe der Aufbringung der bezeichneten Summe wurde Ihrem Ausschusse von dem Finanzminister so wie dieser geehrten Versammlung bei der Vorlage der Anträge ausschließend die Benützung des Staatscredits als ein geeignetes Mittel namhaft gemacht. Ihr Ausschuss, welcher sich eine genaue Nachweisung des öffentlichen Schuldenstandes nach allen seinen Kategorien vorlegen ließ, sieht darin mit tiefem Bedauern eine neue Vermehrung der schon zu einem so großen Umfange gediehenen Staatsschuld, eine neue Belastung der Zukunft, eine beklagenswerthe Fortsetzung jenes unglücklichen Systemes, welches durch die unausgesetzte Contrahirung neuer Staatsanleihen den öffentlichen Haushalt der bedenk-

lichsten Zerrüttung, und den Staatscredit so wie den öffentlichen und Privatwohlstand den größten Gefahren preisgegeben hat. Allein so sehr Ihr Ausschuss es beklagt, daß der Reichstag eine seiner ersten Handlungen durch eine bleibende Vermehrung der Lasten des Staates zu bezeichnen bemüßiget wird, so kann derselbe doch bei der kurzen Frist, welche für die Sicherstellung des Bedürfnisses gegeben ist, und in der Erwägung der drückenden Verhältnisse, in welchen sich Handel und Industrie, so wie die meisten Erwerbszweige befinden, gleichfalls nur den Antrag stellen, daß die benöthigte Summe durch die Benützung des öffentlichen Credits sichergestellt werde. Dabei erachtet derselbe aber, daß dem Ministerium schon dermal nachdrücklich zu empfehlen wäre, jede weitere Vermehrung der Staatsschuld zu vermeiden, und durch die sorgfältigste Verminderung des Staatsaufwandes, so wie durch eine kluge Benützung des ausgedehnten Hilfsquellen darbiethenden Staatsvermögens an Liegenschaften, Forderungen und Gerechtsamen nach einem festen Plane dahin zu wirken, daß die Staatsschuld allmählig getilgt und die damit verbundene Last vermindert werde.

Unter den drei angedeuteten Mitteln zur Benützung des Staatscredits, nämlich: der Hinausgabe verzinslicher Cassen-Anweisungen, der Aufnahme eines Anlehens, oder der Contrahirung eines weiteren Vorschusses der Nationalbank glaubt Ihr Ausschuss sich auch nach den von dem Herrn Finanzminister erhaltenen Aufklärungen unbedingt gegen das letzte erklären zu müssen. Der Credit der Nationalbank, welcher durch die privilegirte Stellung dieses Institutes zur Grundlage und zum Regulator des gesammten öffentlichen und Privatcredits geworden ist, fordert die behutsamste Schonung, und die Kräfte dieser vorzugsweise zur Beförderung des allgemeinen Verkehrs gegründeten Anstalt sollen zunächst der Unterstützung der Unternehmungen des Handels und der Industrie vorbehalten werden. Ihr Ausschuss, welchem eine nähere Einsicht in die Gebarung dieses Institutes als ein unabweisbares Bedürfnis erscheint, kann daher nicht zustimmen, daß denselben neue Verpflichtungen auferlegt, oder die künftige Regelung seines Zustandes durch neue Verwicklungen erschwert werde.

Gegen die Ausgabe von Cassenscheinen haben sich Ihrem Ausschusse zwar die Bedenken aufgedrungen, ob sich bei dem gesunkenen Vertrauen ein zureichender Begehr nach solchen Creditspapieren äußern werde, um das ausgewiesene Bedürfnis zu bedecken, allein da der Finanzminister begründete Hoffnungen darüber zu nähren scheint, so findet der Ausschuss in jenem Zweifel keinen zureichenden Grund, um die Anwendung dieses Mittels zu beanstanden. Nur glaubt derselbe sich entschieden dagegen auszusprechen zu müssen, daß mit der Creirung der neuen Creditspapiere ein

Zwangsumlauf, oder die gezwungene Annahme bei Zahlungen öffentlicher Cassen, oder ihre gezwungene Verwendung in den Provinzen verbunden werde. Auch die Vermittlung der Bank bei ihrer Hinausgabe wäre auszuschließen, soweit der Credit der Bank durch ihre eigenen Mittel dabei in Anspruch genommen wird. Die Gründe des ersten Vorbehaltes liegen in dem Wunsche, Alles zu vermeiden, was zu Besorgnissen der Emission eines Papiergeldes führen könnte, jene des zweiten aber in den Rücksichten, welche für die Schonung des Creditcs der Bank in ihren Verbindungen mit dem Staate geltend gemacht worden sind.

Gegen die Ermächtigung des Ministeriums zu dem dritten Wege, nämlich zu der Aufnahme einer Staatsanleihe für die ganze oder für die nach der Deckung eines Theiles der Bedürfnisse durch Cassenscheine noch erübrigende Summe des Bedarfes kann Ihr Ausschuss nach dem Vorausgeschickten keinen Anstand erheben. Nur wäre dabei der Wunsch auszusprechen, daß das zu schließende Anlehen im Wege der Concurrenz überlassen, und daß bei den hinausgehenden Staatsschuldverschreibungen eher auf einen höheren Zinsfuß, als auf einen bedeutenden Verlust gegen den Nennbetrag des Capitaless eingegangen werde. Entschieden muß der Ausschuss jedoch widerrathen, daß den neuen Schuldverschreibungen eine Specialhypothek durch Staats- oder geistliche Güter zugewiesen werde. Solche specielle Verpfändungen stören nicht nur den Charakter der Einheit in dem Staatsschuldenwesen, sondern beeinträchtigen auch die Rechte der frühern Staatsgläubiger, und können selbst nicht dazu beitragen, das Vertrauen in die so begünstigten Staatspapiere zu erhöhen. Dieses Vertrauen entspringt aus der Ueberzeugung, daß die Kräfte des Staates zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hinreichen, und daß ihre Erfüllung ihm immer heilig ist. In Staatseinrichtungen, wo die frei gewählten Vertreter des Volkes an den wichtigsten Handlungen der Regierung Theil nehmen, sie prüfend sanctioniren, und die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verbürgen, bedarf es keiner anderen Sicherstellung, denn das Wort einer Nation und das allgemeine Gefühl, daß Pflicht und Ehre es fordern, dieses gewissenhaft zu lösen, werden immer die wirksamsten Garantien bleiben, deren Werth durch die Beifügung eines materiellen Pfandes eher geschwächt werden könnte.

Ihr Ausschuss hat sich bei der Verathung dieses wichtigen Gegenstandes auch noch in dem einstimmigen Wunsche vereinigt, daß der Reichstag den Beschluß fassen möge, das Ministerium aufzufordern, in der kürzesten Frist das in der neuern Zeit verhängte Verbot der Silberausfuhr in das Ausland aufzuheben. Zu diesem Antrage findet sich der Ausschuss nicht nur durch die Zusicherung des Finanzministers bestimmt, daß derselbe demnächst diesen

Man will diesen Hypothek wahl
in die Staatsgüter nicht darf
so stehen lassen bekommen
sondern für ein paar Millionen
aufzubringen -

Gegenstand dem Reichstage zur Berathung vorlegen werde, sondern auch durch die Ueberzeugung gedrängt, daß das bestehende Geldausfuhrverbot dem Staatscredite eine empfindliche Wunde geschlagen hat, störend und lähmend auf den Handel und Verkehr einwirkt, und von dem Auslande so wie von dem in so innigem Verbande mit Oesterreich stehenden Deutschland als eine feindselige Maßregel der österreichischen Regierung betrachtet wird.

Endlich hat sich Ihrem Ausschusse die Ueberzeugung aufgedrungen, daß sich dem Reichstage bald die mannigfaltigsten Fragen von der größten Wichtigkeit in Beziehung auf den Staatshaushalt, den öffentlichen Credit und das Verhältniß der Bank zum Staate und zu der Nation ergeben werden. Um diese Fragen gründlich, mit der erforderlichen Sachkenntniß und in der kürzesten Zeit lösen zu können, erkannte der Ausschuß als das geeignetste Mittel, wenn der hohe Reichstag die Zusammensetzung einer besonderen Finanz-Commission aus seiner Mitte beschließt, welche sich mit allen Zweigen des Staatshaushaltes vertraut zu machen, alle Materialien zu sammeln, und die Vorarbeiten zu übernehmen hätte, um dem Reichstage die Vorschläge zur Regelung der finanziellen Verhältnisse der Monarchie zur Befestigung des Staatscreditcs und zur Feststellung des damit in so innigem Zusammenhange stehenden Creditcs der Nationalbank so wie ihrer Beziehungen zum Staate zu unterziehen.

Der von Ihnen gewählte Ausschuß faßt daher sein Gutachten in folgenden Anträgen zusammen:

Der Reichstag beschließt über die Anträge des Ministeriums:

Erstens. Dem Ministerium wird zur Bestreitung des außerordentlichen Staatsaufwandes, welcher in dem noch erübrigenden Abschnitte des gegenwärtigen Verwaltungsjahres eintreten kann, ein Credit von zwanzig Millionen Gulden eröffnet.

Zweitens. Diese Summe kann entweder durch die Hinausgabe verzinslicher Cassenanweisungen, oder durch die Aufnahme eines Staatsanlehens, oder durch die Anwendung beider Mittel nach dem Verhältnisse des eintretenden Bedarfes und der sich ergebenden Vortheile aufgebracht werden.

Drittens. Im Falle der Anwendung des ersteren Weges darf kein Zwang zur Annahme der Cassenanweisungen gegen Private und eben so wenig eine Vermittlung der Nationalbank bei der Hinausgabe derselben eintreten.

Viertens. Im Falle der Aufnahme eines Staatsanlehens ist den hinauszugehenden Staatsschuldverschreibungen keine Special-Hypothek aus dem Staatsvermögen zuzuweisen, und es ist bei der Aufnahme möglichst dahin zu wirken, daß dasselbe durch Subscription, oder im Wege der Concurrenz mit Benützung von Anträgen auf Theilbeträge der Anleihe aufgebracht werde, und daß ein

*mir dann eine Specialhypothek
zugewiesen, wenn die Einnahmen
für ein Mißhypothekiertes
Anlehen mangelhaft fließen.*

erhöhter Zinsfuß der auszugebenden Schuldverschreibungen der Hinausgabe derselben mit einem Verluste an ihrem Nennwerthe vorgezogen werde, wobei dem Staate die Zurückzahlung des Capitals nach einer zu bestimmenden Frist vorbehalten werden soll.

Fünftens. Die benötigte Summe ist in keinem Falle durch die Benützung des Credits der Nationalbank auf dem Wege der Erlegung weiterer Vorschüsse derselben an den Staat herbeizuschaffen.

Sechstens. Das Ministerium wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke auf die baldige Zustandebringung eines mit der Ehre der Monarchie verträglichen, ihre finanziellen und Handels-Interessen sorgfältig wahren Friedens einzuwirken.

Siebtens. Bis zur Zustandebringung desselben sind die Kräfte der von der Armee wiederbesetzten Provinzen zur Bestreitung des erhöhten Militäraufwandes und zur Schonung der Staatsfinanzen im Centrum der Monarchie auf das sorgfältigste zu benützen.

Achtens. Der Reichstag erwartet die baldige Vorlage des Staats-Voranschlages für das nächste Verwaltungsjahr, bei welchem auf die möglichste Beschränkung des Staatsaufwandes in allen seinen Abtheilungen und auf die Feststellung eines den Bedürfnissen der Monarchie entsprechenden Friedensstandes der Armee, wie derselbe nach wieder hergestelltem Frieden einzutreten haben wird, das besondere Augenmerk zu richten ist.

Neuntens. Ueber das Ergebniß der Einleitungen, welche das Ministerium in Folge der erhaltenen Ermächtigung zur Sicherstellung der Staatsbedürfnisse getroffen hat, ist dem Reichstage nach der vollständigen Ausführung dieser Operationen eine begründete Nachweisung vorzulegen.

Zehntens. Dem Ministerium wird zugleich der Wunsch des Reichstages zur sorgfältigsten Beachtung empfohlen, das bestehende Verbot der Ausfuhr an Gold- und Silbermünze zur Beseitigung der vielfältigen Nachtheile, welche mit diesem Verbote verbunden sind, in der kürzesten Zeit aufzuheben.

Elfte. Der Reichstag wird einen permanenten Finanz-Ausschuß ernennen, welchem die Bestimmung ertheilt wird, sich alle erforderlichen Behelfe zu verschaffen, und die geeigneten Vorarbeiten zu übernehmen, um in der kürzesten Zeit ein vollständiges Bild über den Zustand der Finanzen der Monarchie und über die geeignetsten Mittel zur Herstellung einer festen Ordnung in denselben zu Stande zu bringen.

Wien am 16. August 1848.

Sammlung L. Frankl



R62533
Q0443